

lichen Organisationen sehr verpönt waren und das Personal in seiner überwiegenden Mehrheit diesem Umstände durch Zerstreutheit von der Gewerkschaft Rechnung trug. Seit etwa einem Jahre ist aber ein gründlicher Wandel eingetreten. Unser Verband hat in fast allen Betrieben Eingang gefunden und in den letzten Monaten und Wochen starken Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. In dieser Zeit sind auch durch die dortige Bezirksleitung recht ansehnliche Verbesserungen für die Kollegen erzielt worden. Bei den Verhandlungen hierüber haben die Betriebsverwaltungen ihre Scheu gegenüber den Gewerkschaften und deren Vertreter überwunden, was ihnen durch die zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften getroffenen Vereinbarungen wesentlich erleichtert wurde. Diese letzteren haben auch den Anstoß dazu, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die genannten Straßenbahnunternehmungen durch einen einheitlichen Lohnarif, und zwar zunächst für das Fahrpersonal zu regeln. Für das übrige Personal soll ein besonderer Tarif vereinbart werden.

Die Tarifverhandlungen fanden am 24. und 25. Januar in Offen im Verwaltungsgebäude der dortigen Straßenbahn statt. Seitens unseres Verbandes nahmen die Kollegen Deisenbach, Müller, Strunbe, Römer, Müller-Essen und Ehrenheim-Dorkmund an den Verhandlungen teil. Das Ergebnis derselben ist folgender Vertrag dessen Grundbestimmungen wir nachstehend veröffentlichen:

Vertrag

zwischen den durch die Betriebsleitervereinigung im Eisenbahn-Direktionsbezirk Offen zusammengeschlossenen und nachstehend unterzeichneten Straßenbahn- und Kleinverwaltungen einerseits und a) den Deutschen Transportarbeiter-Verband b) den Zentralverband der Gemeinbedienten und Straßenbahner, c) Allgemeinen Deutschen Straßenbahnerverband andererseits, wird folgender Tarifvertrag für das Fahrpersonal abgeschlossen:

1. Arbeitszeit:

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für das gewählte Personal beträgt 8 Stunden.

- a) Die einzelnen Dienstdiensten dürfen 8 Stunden nicht überschreiten.
- b) Oberräte Dienste sind innerhalb 12 Stunden zu leisten.
- c) Fahrten zu den End- und Zwischenstationen werden als Dienst gerechnet.
- d) Vorkarierungs- und Abschlußdienstzeit sind als Dienst zu rechnen.
- e) Die Nachruhe zwischen zwei Dienstdiensten muß mindestens 9 Stunden betragen.

2. Freie Tage:

Die Zahl der freien Tage beträgt 52 im Jahre. Von diesen müssen mindestens 7 auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

3. Löhne:

1. Der Lohn beträgt für den Kalendertag bei der Einstellung 10. — Mark; nach 2 Monaten 11. — Mark; nach 6 Monaten 12. — Mark; nach 12 Monaten 13 Mark.

Fahrer und Premier erhalten für den Kalendertag 1. — Mark Zulage. Das nicht ständige Hilfspersonal erhält 1. — Mark weniger.

Weibliches Personal erhält drei Viertel des dem männlichen Fahrpersonals zugewilligten Lohnes.

2. Bei jeder Lohnzahlung sind dem Fahrpersonal Lohnaufrechnungen auszubändigen.

4. Nebenstunden:

Nebenstunden sind möglichst zu vermeiden. Wo solche dennoch stattfinden müssen, sind diese mit 25 Prozent Aufschlag zu bezahlen. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.

Verpätungen werden, sofern sie die 30 Minuten überschreiten, nach vorstehendem Nebenstundenlohnatz vergütet.

Die Dienstleistungen an freien Tagen werden unter Rücksichtnahme des Lohnes mit dem einschläglichen Vertrage dieses Lohnes besonders vergütet.

Beträgt die Dienstleistung an dienstfreien Tagen bis zu 3 Stunden, dann wird die Hälfte des erhöhten Lohnes vergütet, bei längerer Dienstleistung der ganze erhöhte Lohnsatz.

Die Dienstleistung unter 1 Stunde muß ununterbrochen abgeleistet werden.

5. Urlaub:

Sämtlichen Angestellten wird unter Rücksichtnahme des langen Urlaub gewährt. Der Urlaub beträgt nach einjähriger Beschäftigungsdauer 5 Tage; nach dreijähriger 8 Tage; nach fünfjähriger 12 Tage; nach siebenjähriger 14 Tage. Krankendienstzeit wird gerechnet.

6. Dienstkleidung:

Dieselbe wird frei geliefert.

7. Petr. § 116 des BGB.

Der Lohn wird dem Personal weiter gezahlt, wenn es durch ein in seiner Person liegendes Grund, ohne seine Verschulden für eine nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist.

Nicht erhebliche Zeit wird festgesetzt: im ersten Jahre der Beschäftigungsdauer 3 Tage, im zweiten Jahre der Beschäftigungsdauer 4 Tage, im dritten Jahre der Beschäftigungsdauer 4 Tage. Ferner: vom vereinbarten Lohn dürfen ferner nicht mehr als 1/3 (ein Drittel) der Lohn für Verbindlichkeiten aus Erfüllung gesetzlicher und kommunaler Pflichten für die Dauer eines Tages; Teilnahme an Sitzungen der Arbeitervereine, Erscheinen auf Vorladung der Gerichtsstellen in Vormundschafts- und anderen nicht geschäftlichen Sachen, mit Ausnahme der Vorladungen bei Gericht als Zeuge und Sachverständiger.

Von der Veränderung ist vorher rechtzeitig Mitteilung zu machen.

8. Strafen:

Strafgelder werden verhältnismäßig abgemildert.

9. Kündigungsfrist:

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, zum 1. und 15. in jedem Monate.

Ferner stellt der Vertrag in einer Sonderbestimmung vor, die Angestellte, die bei Einführung dieser Vereinbarungen bereits ein höheres Einkommen beziehen, oder sonstige bessere Verhältnisse haben, als ihnen nach dieser Vereinbarung zustehen, im Falle dieser besseren Verhältnisse bleiben.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen, das paritätisch aus je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern und einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet wird.

Der Vertrag gilt ab 1. Januar 1919 bis zum 30. Juni 1920 mit einmündlicher Kündigungsfrist. Findet eine Kündigung statt, so läuft er stillschweigend ein Vierteljahr weiter. Während der Vertragsdauer eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse tritt, so können die Vertragsparteien über eine Änderung des Vertrages beschließen. Im Falle eines Ausfalls kann der Vertrag mit der vorstehenden Frist gekündigt werden.

Falls zwischen den Zentralorganisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber ein Tarifvertrag zustande kommt, so sollen die Bestimmungen dieses Vertrages Geltung erhalten.

Jeder Kenner der Verhältnisse wird zugestehen, daß der oben beschriebene Vertrag den Forderungen des Fahrpersonals im weitesten Maße entspricht. Die Lohnkommission der Arbeiter, deren Vorsitzender Herr Direktor Arnolds ist, hat darin weitgehende Rücksicht genommen, was wir auch an dieser Stelle öffentlich feststellen wollen. Aufgabe der Beteiligten ist es nunmehr, dafür zu sorgen, daß die an den Vertragsabschluss geknüpften Hoffnungen Erfüllung finden. Wir wünschen, daß die Beteiligten die Bewährtheit eines geregelten Verkehrs, das Erfassen der unterliegenden werden nach Kräften in diesem Sinne tätig sein.